

FH-Mitteilungen

21. Juni 2017

Nr. 64 / 2017

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Energy Systems“ im Fachbereich Energietechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 21. Juni 2017

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Energy Systems“ im Fachbereich Energietechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 21. Juni 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 8. Juni 2016 (FH-Mitteilung Nr. 82/2016), hat der Fachbereich Energietechnik folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Zugangskommission	3
§ 4 Antragsstellung	3
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Energy Systems“ des Fachbereichs Energietechnik an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote „2,5“. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist geeignet, wenn er mindestens ein siebensemestriges Hochschulstudium und mindestens 210 Leistungspunkte umfasst. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK). Ausländische Studierende im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen müssen nachweisen, dass sie die an der Partnerhochschule geforderten Prüfungsleistungen erbracht haben.

(2) Interessentinnen und Interessenten mit einem Studium in einem Umfang von nur 180 Leistungspunkten können zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie einen der beiden folgenden Punkte erfüllen:

- a) sie schreiben sich in einen der beiden Bachelorstudiengänge Maschinenbau mit Praxissemester oder Elektrotechnik mit Praxissemester am Fachbereich Energietechnik ein und absolvieren ein Praxissemester für 30 Leistungspunkte oder sie holen die fehlenden 30 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Ablegung bestimmter Prüfungen aus einem der oben genannten Bachelorstudiengängen nach. Hierbei werden Art und Umfang von der Zugangskommission und dem Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt;

b) Entsprechend § 63a Absatz 7 HG weisen sie geeignete, in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung nach. Hierzu zählt insbesondere eine Ausbildung im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik, die im Rahmen eines dualen Studiums absolviert wurde. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zugangskommission.

(3) Voraussetzung für den Studiengang ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache. Diese kann durch die folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

a) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse durch Absolvieren des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder des International English Language Testing System (IELTS) nachweisen. Dabei sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:

- 150 Punkte bei einer TOEFL-Prüfung (Computer based Test);
- 5.5 Overall band-score bei einer IELTS-Prüfung.

b) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, können statt der oben genannten Nachweise eine Abschlussnote im Fach Englisch von mindestens ausreichend oder einen vergleichbaren Kenntnisstand nachweisen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zugangskommission.

(4) Zusätzlich ist auch die Beherrschung der deutschen Sprache Zulassungsvoraussetzung. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

a) die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder

b) der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigem Studiengang erworben wurde oder

c) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 1) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(5) Im Rahmen des gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 genannten berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses gelten folgende Studienrichtungen als einschlägig:

- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Physikingenieurwesen
- Verfahrenstechnik

Über die Einschlägigkeit bei abweichenden Studienrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zugangskommission.

§ 3 | Zugangskommission

(1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf Vorschlag der Zugangskommission des Studiengangs.

(2) Die Zugangskommission setzt sich aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren zusammen. Zusätzlich können für den Auswahlprozess qualifizierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Zugangskommission berufen werden.

§ 4 | Antragsstellung

(1) Die Bewerbungsfristen für das Auswahlverfahren werden rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Energietechnik bekanntgegeben.

(2) Die Bewerbung erfolgt durch

- das im Online-Portal ausgefüllte Bewerbungsformular für den Masterstudiengang Energy Systems;
- Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit ECTS-Notenskala sowie eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records). Falls das Zeugnis in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache vorgelegt werden;
- Tabellarische Darstellung, die die Abfolge der relevanten Ausbildungsstationen erkennen lässt (Für alle Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 2 b);
- Nachweis über englische und deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3 und 4.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation in einem Land der Europäischen Union erworben haben, kann in Ausnahmefällen die Bewerbung zum Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 2 Absatz 1 erfolgen, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im Studierendensekretariat nachgereicht wird. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch eine so genannte Verfahrensnote (das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums) ersetzt. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang Energy Systems vom 26. März 2013 (FH-Mitteilung Nr. 23/2013), zuletzt ge-

ändert durch Änderungsordnung vom 26. Juni 2014
(FH-Mitteilung Nr. 80/2014), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energietechnik vom 29. Mai 2017 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 19. Juni 2017.

Aachen, den 21. Juni 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann